

Die Zeitung erscheint
jeden Donnerstag
Preis: monatlich 1,20 M.
Einzelhefte zu 20 Pf.
Abbestellungsliste Nr. 6462

Der Proletarier

Anzeigenpreis:
50 Pf. für die Spalte
Dreizeilen.
Gesichtsanzeigen werden
nicht angenommen.

Organ des Verbandes der Fabrikarbeiter Deutschlands

Postfachkonto: Nr. 338 15 Postfachamt Hannover.

Verlag von A. Dres.
Druck von G. H. Meißner & Co. beide in Hannover.

Verantwortlicher Redakteur: Sebastian Dill, Hannover.
Redaktionschluss: Freitag morgen 9 Uhr.

Redaktion und Expedition:
Hannover, Alshofstr. 7, 2. Et. — Fernsprech-Anschluss: Nord 3002.

Der Chemiekampf brendet.

Der bereits in Nr. 48 des „Proletarier“ mitgeteilte auf Veranlassung des Reichsarbeitsministeriums für die Sektion VII (Frankfurter Lohnbezirk) der chemischen Industrie gefällte Schiedspruch ist vom Reichsarbeitsministerium am 24. November mit sofortiger Wirkung für verbindlich erklärt.

Der unter dem Vorsitz des bayerischen Landesrichters für die chemische Industrie Bayerns gefällte Schiedspruch ist dadurch wirksam geworden, daß die zur Abstimmung gestellte Frage: ob der Streik weitergehen soll, nur von einer Minderheit der Arbeiterschaft mit Ja beantwortet worden ist.

Auch die bayerischen Unternehmer der chemischen Industrie haben für Annahme des Schiedspruches gestimmt, während bekanntlich die Herren von der chemischen Großindustrie, die Trustmagnaten, abgelehnt haben. Dafür haben die Herren sich selbst mit einer bedeutenden Lohnerhöhung bedacht. Sie haben ihr Statut dahin abgeändert, daß in Zukunft der Aufsichtsrat nach Verteilung der 4prozentigen Stamm-Aktien-Dividende außerdem Tantiemen von 3 Prozent des als weitere Dividende zu verteilenden Betrages erhalten soll, während der Tantiemenanspruch bisher nur 4 Prozent des Supergewinns (Ubergewinn) betragen hatte.

Damit ist der Kampf in der chemischen Industrie zu Ende. Keiner der Kämpfenden hat sein Ziel erreicht. Der jetzt bestehende Zustand ist ein Waffenstillstand. Aber es scheint, als ob einige Unternehmer nicht die nötige Objektivität aufzubringen vermöchten. Sie versuchen zu maßregeln. Insbesondere sollen Betriebsräte auf der Strecke bleiben. Diese Unternehmer vergessen, daß sie mit einem solchen Verhalten unsere Handlungsfreiheit geben. Die Schiedsprüche gelten nicht nur für uns, sondern auch für die Unternehmer. In dem vom Reichsarbeitsministerium für verbindlich erklärten Schiedspruch heißt es unter Ziffer 2: „Maßregelungen dürfen nicht stattfinden“. Desgleichen sagt der Schiedspruch für Bayern unter Ziffer 2: „Maßregelungen erfolgen beiderseits nicht“. Wenn es einige Unternehmer gelüftet, einen neuen Kampf zu provozieren, so zeigen sie einmal, wie würflich ihnen die Existenzmöglichkeit der von ihnen ausgebeuteten Arbeiter ist und wie frivol sie mit dem Geschick ganzer Gemeinden verfahren. Wiederholt haben wir auf die Gemeingefährlichkeit solcher Riesenkräfte hingewiesen, die sich jetzt wieder deutlich zeigt.

Diese Tatsache ergibt sich übrigens daraus, daß ja die Kleinunternehmer in der chemischen Industrie bis zu 7 Pf. pro Stunde zugelegt haben, was die Trustmagnaten, die ihren Aufsichtsräten eine ungeheuerliche Aufbesserung ihrer Bezüge gewährt haben, nicht können. Die Großindustrie ist nicht mehr konkurrenzfähig, wo es die Klein- und Mittelindustrie noch ist. Wir haben also das beruhigende Bewußtsein, daß die Aufsichtsräte des Anilintrusts nicht zu hungern brauchen, daß ihre materielle Lage sich noch wesentlich gehoben hat auf Kosten der Arbeiterschaft und deren Familien. Hoffentlich gibt dieses Bewußtsein den Herren Aufsichtsräten das sanfte Ruhekissen ab, das zu einem guten Gewissen gehört.

Die deutschen Unternehmer der chemischen Industrie sind die mächtigsten in der chemischen Industrie der Welt. Aber ihre Arbeiter sind die schlechtestgestellten. Die Löhne der deutschen Arbeiter sind als miserabel bekannt. Diese Tatsache ist oft genug nachgewiesen worden, ohne daß sie widerlegt werden konnte. Professor Dr. Hermsberg (Leipzig) nimmt in der „Sozialen Praxis“ Nr. 46 vom 12. November Stellung zu der fortgesetzten Behauptung der deutschen Unternehmer, sie seien infolge der Lohnforderungen der Arbeiterschaft an der Grenze der Konkurrenzfähigkeit angekommen, deshalb sei ein Lohnabbau erforderlich. Professor Hermsberg kommt auf Grund der Gegenüberstellung der amtlichen Lohnstatistiken verschiedener Staaten zu dem Resultat, daß die erwähnte Behauptung der deutschen Unternehmer unrichtig ist. Unter Gleichsetzung des Lohnes vor Kriegsausbruch, den er gleich 100 setzt, bringt er die Löhne wie sie jetzt sind. Wir stellen diesen Löhnen die Lebenshaltungskosten der Arbeiter vor Kriegsausbruch, gleich 100 gesetzt, in den gleichen Staaten gegenüber und können daran den Abstand erleben zwischen den Löhnen und den notwendigen Lebenshaltungskosten. Die Zahlen über die Lebenshaltung entstammen dem Statistischen Reichsamt. („Wirtschaft und Statistik“ Nr. 20, Oktoberheft 1925).

Lohnhöhe und Lebenshaltung vor dem Kriege = 100

Staat	jetzige Lohnhöhe	jetzige Höhe der Lebenshaltungskosten	Der Lohn überwiegt die Lebenshaltung
Holland	300	150,8	149,2
Schweden	250	171,2	78,8
Verenigte Staaten	230	152,7	77,3
Italien	160-200	127,5	32,5-72,5
Frankreich	150	113,5	36,5
England	200	165,8	34,2
Deutschland	150	143,8	6,2

Ganze 6,2 Punkte überträgt der Lohn in Deutschland die Lebenshaltung, während die Differenz bei England schon 34,2 beträgt und bei Holland sogar 149,2. Wie ein Bettler nimmt sich da der deutsche Arbeiter an. Diesen Ruhm haben die chemischen Trustherren Deutschlands vergrößern helfen, obwohl sie während der Kriegs- und Inflationszeit über 500 Millionen Mark aus ihren Arbeitern herausgeschunden haben. Sie haben die Beträge in Gratisaktien verteilt, damit die Dividendenhöhe nicht so empörend in Erscheinung treten kann. Aus dieser Erkenntnis heraus hätte das Zwangsschiedsgericht des Reichsarbeitsministeriums nicht so ängstlich zu sein brauchen und nur 2 Pf. Lohnerhöhung zugestehen, bei einer Laufdauer bis zum 31. Mai 1926. Zwei Pfennig weist heute jeder anständige Handwerksbursche zurück. Hoffentlich ist sich das Reichsarbeitsministerium vollständig klar über die Gefährdung eines solchen Schiedspruches. Die den Arbeitern auferlegte Belastungsprobe ist reichlich schwer. Der bayerische Landesrichter hat die nötige Distanz gehalten, gegenüber dem Schiedspruch für das Frankfurter Lohngebiet.

Das ist der Kampf um den Ertrag der Arbeit. Er ist noch lange nicht entschieden, und es ist auch kein Kraut gegen ihn gewachsen. Voreerst ist Waffenstillstand, aber die Waffen gilt es jetzt zu schärfen und für alle Eventualitäten gut in Stand zu halten. An die Arbeit, rüflet zur Abwehr, der Gegner heißt Trust.

Chemiearbeiter!

Ob organisiert oder nicht, die Unternehmer haben euch ohne Ausnahme auf die Straße geworfen. Indifferentismus

Schließt

also nicht von der Brotlosmachung aus. Ihr Unorganisierten wart während der Aussperrung doppelt bestraft, denn ihr konntet nicht

die

Hilfe der Organisation, des Fabrikarbeiter-Verbandes, genießen, da ihr nicht Mitglied wart. Zieht hieraus die richtige Lehre, schließt die

Reihen

des Chemieproletariats in dem für euch zuständigen Verbände der Fabrikarbeiter.

Das Erlöschen der Anwartschaft in der Invalidenversicherung.

Die traurigen Erwerbsverhältnisse auf dem allgemeinen Arbeitsmarkte bringen es mit sich, daß Versicherte für längere Zeiten einer versicherungspflichtigen Lohnarbeit entrichtet werden, sei es infolge Erwerbslosigkeit überhaupt, sei es, weil sie versagen müssen, durch irgendwelche selbständige Erwerbstätigkeit Verdienst zu finden. Dann aber kaufen sie leicht Gefahr, ihrer durch die Beitragsleistung in der Invalidenversicherung erworbenen Anwartschaft verlustig zu gehen, nämlich, wenn sie versäumen, mittels freiwilliger Beiträge ihre Ansprüche aufrechtzuerhalten. Es sei hier kurz dargelegt, was die gesetzlichen Vorschriften über das Erlöschen der Anwartschaft in der Invalidenversicherung befehlen.

Unter Anwartschaft versteht man die durch Leistung von Beiträgen erworbene Aussicht auf Versicherungsleistungen (Invaliden- und Hinterbliebenenrenten, Heilverfahren) beim Eintritt eines Versicherungsfalles und — soweit es sich um Rentenleistungen handelt — nach Erfüllung der vorgeschriebenen Wartezeit. Theoretisch erwirbt hiernach jemand bereits durch Leistung des ersten Wochenbeitrags zur Invalidenversicherung die Anwartschaft. Praktisch wirkt sich diese Anwartschaft — wenigstens bei den Rentenleistungen — erst aus bei Erfüllung der Wartezeit. Diese beträgt bekanntlich, wenn für den Versicherten auf Grund der Versicherungspflicht mindestens hundert Beiträge geleistet worden sind, zweihundert, andernfalls fünfshundert Beitragswochen. Für die Gewährung eines Heilverfahrens ist die Erfüllung der Wartezeit nicht erforderlich.

Aber das Erlöschen der Anwartschaft, und zwar gilt dies sowohl bei noch nicht erfüllter wie auch nach erfüllter Wartezeit, schreibt nun § 1280 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung vor: „Die Anwartschaft erlischt, wenn während zweier Jahre nach dem auf der Quittungskarte verzeichneten Ausstellungstag weniger als zwanzig Wochenbeiträge auf Grund der Beitragspflicht oder der Weiterversicherung entrichtet worden sind.“

Hiernach ist, wenn ein Pflichtversicherter — nur um diese handelt es sich hier — einer versicherungspflichtigen Beschäftigung für längere Zeiten nicht nachgeht, die Anwartschaft im Wege der Weiterversicherung mit verhältnismäßig nur geringem Kostenaufwande aufrechtzuerhalten. Allerdings ist jetzt zu beachten, daß bei der freiwilligen Fortsetzung der Versicherung (Weiterversicherung) es nicht mehr wie bisher genügt, wenn Beitragsmarken der niedrigsten Lohnklasse verwendet werden; vielmehr schreibt das Gesetz vom 28. Juli 1925 vor, daß mit Wirkung vom 1. August dieses Jahres bei der Weiterversicherung Beiträge in der dem jeweiligen Einkommen entsprechenden Lohnklasse, mindestens aber in der Lohnklasse 2 zu entrichten sind. Wohlverstanden genügen aber zur Erhaltung der Anwartschaft 20 Wochenbeiträge innerhalb

zweier Jahre nach dem Ausstellungstag; enthält beim Austritt aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung die letzte Quittungskarte bereits 20 Marken, so braucht für die zwei Fristjahre nicht mehr gelehrt zu werden.

Außerdem ist wichtig ist für den freiwillig Weiterversicherten, daß er seine Quittungskarte regelmäßig innerhalb der zweijährigen Umtauschfrist auch zum Umtausch einreicht. Denn der Versicherte muß im Streitfall beweisen, daß die Anwartschaft erhalten ist (§ 1420 RVO), d. h. er muß beweisen, daß die Beitragsmarken rechtzeitig eingeklebt wurden.

Unwirksam nämlich sind nach § 1443 RVO freiwillige Beiträge, wenn sie für mehr als ein Jahr zurück entrichtet werden. Wird beispielsweise eine Quittungskarte, die freiwillige Beiträge aufweist, erst gegen Ende des dritten Jahres nach der Ausstellung oder noch später zum Umtausch eingereicht, so würde die Erhaltung der Anwartschaft streitig und der Versicherte beweispflichtig dafür gemacht werden können, daß die Beitragsmarken noch innerhalb der in § 1443 RVO. umschriebenen Frist eingeklebt wurden.

Unwirksam sind ferner nach § 1443 RVO. freiwillige Beiträge, welche nach Eintritt dauernder oder vorübergehender Invalidität oder für die weitere Invalidität entrichtet werden. Auch können nach einer Revisionsentscheidung des Reichsversicherungsamts (Amtl. Nachr. d. R.V.A. 1917, S. 310) nach dem Tode des Versicherten keine freiwilligen Beiträge mehr rechtsmännlich nachgebracht werden. Dagegen kann sich der Versicherte nach herrschender Rechtsauffassung bei vorübergehender Invalidität, da der Versicherungsfall hier erst nach ununterbrochener Zwöschiger Dauer eintritt, während der 28 Wochen noch weiterversichern, wie er auch noch freiwillige Beiträge für die Vergangenheit in den zulässigen Grenzen entrichten kann.

Pflichtbeiträge sind unwirksam, wenn sie nach Ablauf von zwei Jahren, falls aber die Beitragsleistung ohne Verschulden des Versicherten unterblieben ist, nach Ablauf von vier Jahren seit der Fälligkeit entrichtet werden. Ein Verschulden des Versicherten liegt nicht vor, wenn der Arbeitgeber die Quittungskarte aufbewahrt und sie nicht zur richtigen Zeit ordnungsgemäß umgetauscht hat.

Eine Sachbestimmung gegen das Erlöschen der Anwartschaft bildet der Absatz 2 des § 1280 RVO bei allen Versicherten, die immer ziemlich regelmäßig Beiträge entrichtet haben. Die Bestimmung lautet: „Die Anwartschaft gilt nicht als erloschen, wenn die zwischen dem erstmaligen Eintritt in die Versicherung und dem Versicherungsfalle liegende Zeit zu mindestens zu drei Vierteln durch ordnungsmäßig verwendete Beitragsmarken belegt ist. Dabei stehen den Beitragsmarken solche volle Kalenderwochen gleich, die durch entrichtete Beiträge zur Angestelltenversicherung belegt sind.“ Zu beachten ist, daß hier allerdings nur die Beitragsmarken, nicht auch die „Erfüllzeiten“ (Arbeitszeiten usw.) berechnet werden.

Die weitergehende Bestimmung, daß alle Anwartschaften bis Ende 1923 als erhalten gelten, kommt nur für die Angestelltenversicherung in Betracht. Ebenso ist durch das Gesetz vom 28. Juli 1925 ein Härteausgleichsparagraph, welcher bis zum Ablauf des Jahres 1928 im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten die Entrichtung freiwilliger Beiträge auch entgegen den gesetzlichen Vorschriften zuläßt, nur in die Angestelltenversicherung, nicht in die Invalidenversicherung eingegliedert.

Ein Wiederaufleben der Anwartschaft in der Invalidenversicherung hängt von folgenden Voraussetzungen ab (§ 1283 RVO.): Allgemein lebt die Anwartschaft wieder auf, wenn der Versicherte wieder eine versicherungspflichtige Beschäftigung aufnimmt oder durch freiwillige Beitragsleistung das Versicherungsverhältnis erneuert und danach eine Wartezeit von 200 Beitragswochen zurücklegt. Daß sich unter diesen 200 Beitragswochen eine bestimmte Anzahl von Beiträgen auf Grund der Versicherungs-pflicht befinden muß, wird nicht gefordert. Strenger sind die Vorschriften, wenn der Versicherte das 40. Lebensjahr überschritten hat. Darüber heißt es:

„Hat der Versicherte das 40. Lebensjahr vollendet, so lebt die Anwartschaft durch freiwillige Beitragsleistung nur auf, wenn er vor dem Erlöschen der Anwartschaft mindestens 500 Beitragsmarken verwendet hatte und danach eine Wartezeit von 500 Beitragswochen zurücklegt. Hat der Versicherte bei der Wiederaufnahme der versicherungspflichtigen Beschäftigung oder bei der Erneuerung des Versicherungsverhältnisses durch freiwillige Beitragsleistung das sechzigste Lebensjahr vollendet, so lebt die Anwartschaft nur auf, wenn er vor dem Erlöschen der Anwartschaft mindestens tausend Beitragsmarken verwendet hatte.“

Die neue Wartezeit dauert danach sowohl nach Vollendung des 40. wie nach Vollendung des 60. Lebensjahres bei Wiederaufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung auch nur 200, bei der Erneuerung des Versicherungsverhältnisses durch freiwillige Beitragsleistung aber 500 Beitragswochen.

Den Beitragsmarken und Beitragswochen im Sinne der Vorschriften über das Wiederaufleben der Anwartschaft stehen volle Beitragswochen gleich, die durch entrichtete Beiträge zur Angestelltenversicherung und nicht auch nach den Vorschriften der Invalidenversicherung gedeckt sind. Auf die neue Wartezeit werden jedoch Beiträge zur Angestelltenversicherung für Zeiten vor dem 1. Januar 1923 nur angerechnet, wenn zwischen dem Erlöschen der Anwartschaft und dem Beginn der Beitragsentrichtung zur Angestelltenversicherung ein Zeitraum von nicht mehr als zwei Jahren liegt.

Das Wiederaufleben der Anwartschaft in der Invalidenversicherung bewirkt, daß die sämtlichen Rechte aus der erloschenen Anwartschaft wieder in Kraft treten; insbesondere werden damit die vorher entrichteten Beiträge und die früheren Erfüllzeiten wieder gültig. Allen Versicherten kann aber nur dringend angeraten werden, sich die Erhaltung der Anwartschaft angelegen sein zu lassen und dabei vor allem auch, wie oben hervorgehoben, regelmäßig die Quittungskarte rechtzeitig umzutauschen. Da die Invalidenversicherung, wie ebenfalls hervorgehoben, einen Härteausgleichsparagraphen nicht kennt (weil der Mangel die Gesetzgebung beheben sollte), so hängt der Versicherungsanspruch im Einzelfall von einem Wochenbeitrag ab.

☉☉☉ Aus der Industrie ☉☉☉

Chemische Industrie

Nachmal: Wirtschaftsjorgen in der Chemischen Industrie.

In der Nummer 48 des „Proletariats“ haben wir darauf hingewiesen, daß die chemische Industrie Deutschlands keine Ursache hat, über zu hohe Löhne zu klagen, da sie mit ihren Löhnen hinter anderen Ländern zurücksteht und nach gemessenermaßen ihre Erzeugnisse billiger als andere Länder auf den Markt bringen kann. Der „Deutschen Bergwerks-Zeitung“ vom 17. November entnehmen wir, daß das Aluminiumgeschäft in Deutschland ruhig ist, daß dagegen aber eine starke Nachfrage nach Aluminium in Amerika besteht, wo man sich bereits für das Jahr 1926 eindeckt. Das hat dazu geführt, daß der bisher schon über dem deutschen liegende amerikanische Aluminiumpreis weiter erhöht wurde. Angesichts dieser lebhaften Nachfrage wird eingeführtes Material, woran auch Deutschland beteiligt ist, ohne Schwierigkeiten abgesetzt. Also auch Aluminium wird von der deutschen Industrie billiger nach Amerika geliefert, als es dort hergestellt werden kann.

Wir geben auch bekannt, daß die englische Regierung vom englischen Teerfarbentrust jurisdiktoren will und ihre Aktien der deutschen Interessengemeinschaft angeboten hat und knüpfen unsererseits die Bemerkung daran, daß es nur eine Frage der Zeit sein kann, bis der deutsche Anilintrust die englische Farbenindustrie unter seine Fittiche genommen hat. In der Zwischenzeit ist bekannt geworden, daß die Verkaufsorganisation der englischen Hoechst-Corporation in Amerika mit der Verkaufsorganisation der Badischen Anilin- und Sodafabrik vereinigt ist. Die deutsche chemische Industrie tritt nunmehr gemeinsam mit der englischen der amerikanischen Konkurrenz entgegen. Das kann zwar zu schärferen Wirtschaftskämpfen in Amerika führen, wird aber voraussichtlich in einer weiteren Koalition auch mit der amerikanischen chemischen Industrie enden. G. Haupt.

Fusion der Rheinania mit Kunheim.

Die schon längere Zeit durch Interessengemeinschaft verbundenen Gesellschaften Rheinania, Verein Chemischer Fabriken A.-G. und Chemische Fabriken Kunheim a. K. A.-G. haben beschlossen, sich zu einer Gesellschaft unter dem Namen Rheinania-Kunheim, Verein Chemischer Fabriken A.-G. zusammenzuschließen. Da die Rheinania gegenwärtig günstiger arbeitet als Kunheim, sollen die Aktien in der Form ausgetauscht werden, daß für je 5 Kunheim-Aktien 4 Rheinania-Aktien gewährt werden. Die Rheinania wird ihr Kapital um 5 Millionen Reichsmark Stammaktien und 240 000 Reichsmark Vorzugsaktien erhöhen. Beide Gesellschaften verfügen über eine größere Anzahl Betriebe, so daß der Zusammenstoß ein außerordentlich kapitalstarkes, umfangreiches Unternehmen ergibt. In einer der nächsten Nummern des „Proletariats“ werden wir eingehender auf die Sache zurückkommen.

Papier-Industrie

Meißinger und Co.

III.

Von den Gewerkschaften wurde der Gesamtarbeitsvertrag vom 25. April 1922 zum 31. Dezember 1924 gekündigt. Mit dem gekündigten Vertrag ergab gleichzeitig der Arbeitszeit-Schiedspruch vom 5. März. Die mit dem Arbeitgeberverband der deutschen Papier-, Pappen-, Zellstoff- und Holz-Industrie geführten Verhandlungen hatten zum Ergebnis, daß der bestehende Gesamtarbeitsvertrag unbestimmt mit dreimonatiger Kündigungsfrist an jedem Monat verlängert wird und daß mit derselben Maßgabe auch der am 5. März 1924 gefällte Schiedspruch des Reichsarbeitsministeriums weiterläuft. Ausgeschlossen wurde jedoch das Sondertarifamt, so daß eine weitere Verlängerung der Arbeitszeit durch Schiedspruch nicht mehr möglich war. Soweit die Arbeitszeit durch Spruch des Sondertarifamtes oder durch freie Vereinbarung verlängert war, sollte es bei dem bestehenden Zustande verbleiben. Diese Abmachungen wurden von den vertragschließenden Verbänden am 16. Dezember 1924 vereinbart. Gleichzeitig wurde vereinbart, daß Schiedsprüche, die bis zum 31. Dezember 1924 einbart, durch Schiedsrichter sind, mit diesem Tage ihre Gültigkeit verlieren. Da insgesamt nur 9,3 Prozent der Arbeiterschaft der deutschen Papiererzeugungs-Industrie bis zu dieser Vereinbarung im Drei-Schichtensystem beschäftigt wurden, und da weiterhin bei einer Ausrufung des Reichsarbeitsministeriums weiterhin die Möglichkeit vorlag, daß eine weitgehende Arbeitszeiterhöhung durch Schiedspruch zugelassen wird, sahen sich die Gewerkschaften veranlaßt, dieser Vereinbarung zuzustimmen, bedenkten sie doch mindestens einen Schutz gegen jede weitere Verlängerung der Arbeitszeit gegen den Willen der Arbeitnehmers.

Diese Vereinbarung vom 16. Dezember 1924 war selbstverständlich auch dem Arbeitgeberverband sowohl wie dem Schlichtungsausschuß in Königsberg bekannt. Diese Tatsache hinderte den vom Reichsarbeitsminister in Königsberg eingesetzten Schlichter abermals nicht, am 20. Dezember 1924 einen von der Vereinbarung abweichenden Schiedspruch zu stellen. Diese Tatsache gibt auch der Ostpreussische Arbeitgeberverband für Hand- Industrie und Gewerbe in einem am 20. März 1925 an die Reichsarbeitsverwaltung gerichteten Schreiben zu, in dem Herr Dr. Schreiber (Königsberg) u. a. folgendes hervorhebt:

Der vom Reichsarbeitsminister eingesetzte Sonder-Schlichtungs-ausschuß hat in seiner Sitzung vom 20. Dezember 1924 unter Beachtung des in dem oben erwähnten Zusatzabkommens zum Gesamtarbeitsvertrag vom 16. Dezember 1924 eines Schiedspruchs, in dem Herr Dr. Schreiber als Schlichter hervorgehoben wurde, daß der Reichsarbeitsminister für die Papier-, Pappen-, Zellstoff- und Holz-Industrie keine verbindliche Verfügung für die ostpreussische Zellstoff-Industrie besetzen sollte. Wir haben nachgehends, daß diese unter dem Vorbehalt des vom Reichsarbeitsminister eingesetzten Sonder-Schlichters, des Herrn Dr. Schreiber, und Gewerkschaften Ratfeld gefällte Schiedspruch in Kenntnis der in Berlin geschlossenen Vereinbarung vom 16. Dezember 1924 gefällig worden ist und daß in dem Schiedspruchverfahren dieses Zusatzabkommens mehrfach Gegenstand der Debatte gewesen ist.

Hier wird durch den Unternehmer-Spndikus Dr. Schreiber ausdrücklich bestätigt, daß dem vom Reichsarbeitsminister ernannten Sonder-Schlichter das Zusatzabkommen vom 16. Dezember 1924 bekannt war. Trotz alledem fällt dieser Beauftragte des Reichsarbeitsministeriums am 20. Dezember 1924 einen Schiedspruch, der nicht nur in der Arbeitszeitfrage im vollkommenen Widerspruch zu der Vereinbarung vom 16. Dezember 1924 steht, sondern der ausdrücklich unter Verletzung des für allgemein verbindlich erklärten Reichsarbeitsvertrages vom 25. April 1922 für Ostpreußen die Rechtsverbindlichkeit dieses Reichsarbeitsvertrages ohne Anhörung und Zustimmung der Tarifträger ausübt.

Diese Tatsache gab unserer Organisation Veranlassung durch Schreiben vom 26. Februar 1925 an den Herrn Präsidenten der Reichsarbeitsverwaltung die Allgemeinverbindlich-Erklärung des Zusatzabkommens vom 16. Dezember 1924 zum Gesamtarbeitsvertrag für die Papiererzeugungs-Industrie vom 25. April 1922 zu beantragen. Gleichzeitig haben wir uns durch Schreiben vom 30. Mai 1925 nochmals wegen dieser Angelegenheit beschwerdeführend an den Herrn Reichsarbeitsminister gewandt.

Jeder geistig gesunde Mensch, dem an einer Klarheit der Arbeiter-Rechtspflege liegt, wird nun annehmen, daß der Antrag auf Allgemeinverbindlich-Erklärung bei der Reichsarbeitsverwaltung und die Beschwerde an den Reichsarbeitsminister genügt hätten, um das in Ostpreußen zu wiederholtem Male begangene Unrecht an der Arbeiterschaft infolge Bruch des allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrages durch die staatlichen Schlichtungsinstanzen, durch Ausdehnung der Allgemeinverbindlich-Erklärung auf Ostpreußen zu beheben. Doch weit gefehlt! Am 30. Mai 1925 fällt der Präsident der Reichsarbeitsverwaltung den Entscheid über unseren Antrag auf Allgemeinverbindlich-Erklärung des Abkommens zum Reichsarbeitsvertrag vom 16. Dezember 1924. Dieser Entscheid ist vom Registerführer der Reichsarbeitsverwaltung am 8. Juni 1925 eingetragenen worden und erreichte uns am 12. Juni 1925. In diesem Entscheid wird nicht nur die Provinz Ostpreußen aus der Allgemeinverbindlich-Erklärung zum ersten Male ausgenommen, sondern die Aufhebung der Allgemeinverbindlichkeit selbst mit Wirkung auf den 1. Januar 1925 zurückdatiert. Durch diese Zurückdatierung werden nicht nur die Vertragsverletzungen durch die amtlichen Schlichtungsinstanzen sanktioniert, sondern auch alle Verstöße der Arbeitgeber gegen die Bestimmungen des allgemeinverbindlich erklärten Reichsarbeitsvertrages für volle fünf Monate ungeahndet gedeckt.

Ohne daß wir von diesem Entscheid Kenntnis hatten, fanden, nachdem der Arbeitszeit-Schiedspruch für Ostpreußen gekündigt war, am 25. Mai in Königsberg abermals Verhandlungen statt. Bei diesen Verhandlungen konnte der Spndikus des Ostpreussischen Arbeitgeberverbandes Herr Dr. Schreiber bereits erklären, daß er durch die Reichsarbeitsverwaltung die telegraphische Nachricht erhalten habe, Ostpreußen werde von der Verbindlich-Erklärung ausgenommen. Da diese Verhandlungen zu keiner Verständigung führten, rief der Ostpreussische Arbeitgeberverband den staatlichen Schlichtungsausschuß in Königsberg an, der am 9. Juni 1925 tagte. Bei dieser Gelegenheit war Dr. Schreiber bereits in der Lage, die Abschrift der Entscheidung der Reichsarbeitsverwaltung vom 30. Mai 1925 vorzulegen. Um die Bevorzugung des Ostpreussischen Arbeitgeberverbandes und seiner Mitglieder durch die Reichsarbeitsverwaltung richtig zu würdigen, beachte man folgende Daten:

Am 23. resp. 26. Mai 1925 hat Dr. Schreiber (Königsberg) die telegraphische Mitteilung in Händen, daß Ostpreußen von der Verbindlich-Erklärung ausgenommen wird.

Die Abschrift der Entscheidung des Herrn Präsidenten der Reichsarbeitsverwaltung vom 30. Mai 1925 wird Ostpreußen von der Allgemeinverbindlich-Erklärung ausgenommen, nachdem bereits 4 Tage vorher der Ostpreussische Arbeitgeberverband von dieser Maßnahme Kenntnis erhalten hatte.

Am 9. Juni kann Dr. Schreiber vor dem staatlichen Schlichtungsausschuß in Königsberg seine telegraphische Mitteilung durch die Reichsarbeitsverwaltung bereits durch Vorlegung der Abschrift über den Entscheid vom 30. Mai 1925 belegen, trotzdem die Gewerkschaften von diesem Entscheid noch keine Kenntnis haben.

Am 8. Juni wird der für unseren Verband bestimmte Entscheid vom 30. Mai 1925 in das Tarifregister der Reichsarbeitsverwaltung eingetragen, und am 12. Juni 1925 läuft dieser Entscheid in Hannover ein.

Eine größere Bevorzugung der Arbeitgeber und eine schärfere Vernachlässigung der Gewerkschaften durch die Reichsarbeitsverwaltung ist kaum noch denkbar. Wer da noch glaubt, daß Meißinger und Co. ohne Einfluß auf diese Justanz ist, dem kann kaum noch geholfen werden.

Selbstverständlich nahmen wir auch diesen Vorgang zum Anlaß, durch Schreiben vom 12. Juni 1925 Beschwerde beim Reichsarbeitsministerium zu führen. Daß diese Beschwerden gleichfalls erfolglos blieben, ist nach dem vorhergehenden kaum zu bezweifeln, denn wir haben ja den Teufel beim Beelzebub verlagert. Auf unsere Beschwerde vom 30. Mai 1925 antwortete der Herr Reichsarbeitsminister am 8. Juni 1925 kurz und knapp, daß er nach der Entscheidung des Herrn Präsidenten der Reichsarbeitsverwaltung vom 30. Mai 1925 unsere Eingabe vom 30. Mai 1925 als erledigt ansieht. Auf unsere Beschwerde vom 12. Juni 1925 erhielten wir am 22. Juni 1925 ein Schreiben, in dem u. a. wörtlich folgender Vorschlag gemacht wird:

Von Ihrem nebenbezeichneten Schreiben habe ich dem Herrn Präsidenten der Reichsarbeitsverwaltung Kenntnis gegeben. Falls Sie die Aufhebung seiner Entscheidung vom 30. Mai d. J. und die Einbeziehung Ostpreußen in die Allgemeinverbindlich-Erklärung des Gesamtarbeitsvertrages für die Deutsche Papier-, Pappen-, Zellstoff- und Holz-Industrie wünschen, stelle ich ergebenst anheim, sich mit einem entsprechenden Antrage an die Reichsarbeitsverwaltung zu wenden.

Selbstverständlich ist aus der Wunsch des Herrn Reichsarbeitsminister's Befehl. Nach Rücksprache mit anderen amtlichen Instanzen in dieser Angelegenheit richteten wir am 8. September 1925 eine Eingabe an den Herrn Präsidenten

der Reichsarbeitsverwaltung, in der wir beantragten, von dem Vorbehalt in der Entscheidung vom 30. Mai 1925 Gebrauch zu machen und die Allgemeinverbindlich-Erklärung auf Ostpreußen auszudehnen. Ausgehend von dem Grundsatze, daß doppelt genügt besser hält, richteten wir gleichfalls am 8. September 1925 eine Eingabe an den Herrn Reichsarbeitsminister, worin wir Bezug auf sein Schreiben vom 22. Juni 1925 nahmen und ihn ersuchten, unseren bei der Reichsarbeitsverwaltung gestellten Antrag auf Ausdehnung der Allgemeinverbindlich-Erklärung auf Ostpreußen zu befürworten. Gleichzeitig richteten wir auf Anraten einer im Reichsarbeitsministerium anässigen amtlichen Stelle am 8. September 1925 an die Abteilung III des Reichsarbeitsministeriums ein Schreiben mit dem Antrag, zu erwägen, ob der am 15. Juni 1925 durch den staatlichen Schlichtungsausschuß in Königsberg gefällte und von dem staatlichen Schlichter verbindlich erklärte Schiedspruch durch das Reichsarbeitsministerium aufgehoben werden könnte, oder ob evtl. durch das Reichsarbeitsministerium, eine Aufhebung dieses Schiedspruches durch den Schlichter von Ostpreußen befürwortet werden kann, um der Reichsarbeitsverwaltung die Ausdehnung der Verbindlich-Erklärung vom 30. Mai 1925 auf Ostpreußen zu ermöglichen. Gleichzeitig veranlaßten wir unsere Verwaltung, einen entsprechenden Antrag beim Schlichter von Ostpreußen zu stellen.

Das Ergebnis dieser Eingaben entspricht dem ganzen bisherigen Verhalten der Schlichtungsinstanzen. Am 7. Oktober antwortete uns der Reichsarbeitsminister auf unsere Eingabe vom 8. September — die, wohlgemerkt, auf den Ratsschlag einer amtlichen Stelle des Reichsarbeitsministeriums erfolgt ist —, daß er „zur Aufhebung eines für verbindlich erklärten Schiedspruchs nicht befugt sei. Ebensovienig ist hierzu der Schlichter, der die Verbindlich-Erklärung ausgesprochen hat, in der Lage“. Vom Herrn Präsidenten der Reichsarbeitsverwaltung aber erhielten wir auf die Eingabe vom 8. September 1925 am 9. Oktober folgende Antwort:

Im Hinblick auf den für die Ostpreussische Zellstoffindustrie für verbindlich erklärten Schiedspruch vom 15. Juni 1925 und die hierdurch gegebenen Verhältnisse frage ich Bedenken, die Allgemeinverbindlich-Erklärung des oben genannten Tarifvertrages auf die Provinz Ostpreußen zur Zeit auszudehnen. Ich bedaure daher, dem dortigen Antrage bei der gegenwärtigen Lage nicht entsprechen zu können.

Mit diesem Bedauern ist der ostpreussischen Zellstoff-Arbeiterschaft natürlich nicht geholfen. Bedauern kann man höchstens, daß auf Grund dieser Stellungnahme die ostpreussische Papier- und Zellstoffarbeiter-Schaft weiterhin pro Woche bis zu 84 Stunden und darüber bei einem ausgesprochenen Hungerlohn zu schuften. Der ostpreussischen Zellstoff-Arbeiterschaft sowohl wie den Gewerkschaften wäre sicherlich weit besser gedient gewesen, wenn dem Herrn Präsidenten der Reichsarbeitsverwaltung die „Bedenken“ bereits aufgestiegen wären, als er am 30. Mai d. J. durch seinen Entscheid Ostpreußen aus der Allgemeinverbindlich-Erklärung herausnahm und dadurch die ostpreussischen Zellstoff-Arbeiter dem brutalen Arbeitszeitdiktat der ostpreussischen Schlichtungsinstanzen auslieferte.

Wir glauben, durch vorstehende Ausführungen nachgewiesen zu haben, daß die Papier-Arbeiterschaft nicht schuld ist, wenn sie den letzten Rest von Vertrauen zu den Schlichtungsinstanzen des Reiches und der Länder verliert. Für die Papier-Arbeiterschaft ergibt sich aber wiederum die Lehre, daß sie sich einzig und allein nur auf ihre eigene Kraft durch den gewerkschaftlichen Zusammenschluß im Verbands der Fabrik-Arbeiter Deutschlands verlassen kann. G. Stähler.

Die Papierfabrik Kösslin A.-G.

hat die Geschäftsaufsicht beantragt. Darüber berichtet die „Frankfurter Zeitung“:

Die im Jahre 1905 aus einem in Liquidation befindlichen Unternehmen neu entwickelte Gesellschaft arbeitet mit 3 Millionen Reichsmark Kapital, das sich vollständig in der Hand ihres A.-R.-Vorstandes, des aus dem Immobilien-Geschäft kommenden Direktors Konjowitsch befindet. Der Grund der Zuspühung liegt, so weit wir feststellen konnten, in der Konjunkturminderung und ferner in der finanziellen Selbstverschuldung der Leitung, die, sonst bisher erfolgreich, allzu große Geldmittel in Neubauten investierte. Die Gesellschaft hat sich mit der Herstellung von sogenanntem Zellulosegarn beschäftigt, das bei Kabelfabriken guten Absatz gefunden hat. Im Bau einer Garnfabrik wurden etwa 1 1/2 Mill. RM investiert. Inzwischen aber stürzte die Reichspost ihre Aufträge an die Kabelfabriken und diese daher ihre Aufträge an Kösslin. Da ferner noch aus der Inflationszeit her Beträge in Berliner Willengrundstücken festgelegt sind und die Lage der Papierabteilung (Feinpapier) in letzter Zeit zu wünschen übrig ließ, habe sich Illiquidität ergeben. Der Status sei aktiv, und bei ruhiger Abwicklung sei volle Gläubigerbefriedigung und Aufrechterhaltung des technisch gut organisierten Unternehmens zu erwarten, zumal jetzt Aufträge zum Teil aus dem Ausland vorliegen sollen. Der Geldbedarf wird uns mit etwa 1 Mill. RM befristet. Für die Öffentlichkeit hat der Fall verstärktes Interesse, weil die Gesellschaft früher Expansionsdrang zeigte und neben kleineren Besitzungen die Aktienmehrheit der hannoverschen Papierfabriken Alfred Cronau A.-G. besitzt (2,5 Mill. RM, davon etwa ein Viertel Vermertungsaktien.) Direkte Rückwirkungen der Kössliner Vorfälle auf Hannover sollen mangels finanzieller Verflechtungen nicht zu befürchten sein, wenn nicht etwa erst der Einbruch der Großhandelskreditanstalt den an sich nicht sehr tragfähigen Finanzstand erschüttern sollte. (Aktienkurs in Berlin am 10. November 23 v. H. heute gestiegen Dr.) Die zeitweilige Verbindung mit der inzwischen gescheiterten Winterischen Papierfabrik in Hamburg habe an den hannoverschen Krediten Papier-, Debitoren und Waren sollen aber die Verpflichtungen um ein beträchtliches überdecken. Die drei Vertreter der Berliner Handelsgesellschaft haben sich, wie gemeldet, schon vor Monaten aus dem A.-R. von Kösslin zurückgezogen, ohne daß eine Mitteilung oder Begründung bekannt wurde.

Für die Arbeiterschaft der Kössliner Papierfabrik war es schon längst kein Geheimnis mehr, daß auch dieses Unternehmen durch die „Glück in die Sachwerte“ in Zahlungsschwierigkeiten geraten war. Nach dem vorstehenden Bericht der „Frankfurter Zeitung“ ist das Unternehmen trotzdem nicht finanziell erschüttert. Diese im Interesse der Aktien-Gesellschaft erfreuliche Tatsache hindert Herrn Konjowitsch nicht, den Schaden für seine verhassten Spekulationen seiner Arbeiterschaft aufzubürden. Aus Unternehmerrreisen erfahren

Wir dazu, daß die Firma beabsichtigt, ihren Betrieb vorübergehend stillzulegen, um die Vereinfachung des Drei-Schichtensystems und die Einführung des Zwei-Schichtensystems sowie die zehnständige Arbeitszeit für Tagelöhnerarbeiter und -arbeiterinnen zu erreichen. Mit diesem Mittelchen glaubt die Firma Lohnersparnisse herbeiführen zu können, trotzdem sie auch beim Zwei-Schichtensystem den Lohn für 10 Stunden plus 20 Prozent Zuschlag, also insgesamt 12 Stunden bezahlen muß. Daß unter solchen Umständen in Wirklichkeit eine Lohnersparnis nicht erzielt werden kann, liegt klar auf der Hand. Um so näher liegt aber die Vermutung, daß Herr Konschewski die Gelegenheit der Geschäftsaufsicht dazu zu benutzen versucht, um den verhassten Arbeitsvertrag zu befestigen. Wie wir aus der gleichen Unternehmensquelle erfahren, besitzt die an und für sich kleine Aktiengesellschaft nicht weniger als 8-9 Direktoren. Von einem Abbau derselben ist uns bisher nichts zu Ohren gekommen, trotzdem an deren Gehältern doch mindestens ganz nennenswerte Ersparnisse erzielt werden könnten. Die Gehälter der Direktoren der Kösliner Aktiengesellschaft sind uns nicht bekannt. Wir wissen aber, daß für Direktoren ähnlich kleiner Aktiengesellschaften nebst freier Wohnung, Licht und Heizung Monatsgehälter von 6000-8000 Mark gezahlt werden. Ein Abbau eines Teils der uns überflüssig erscheinenden Direktoren dürfte deshalb für die Aktiengesellschaft weit erfolgreicher sein als die durch die Einführung des Zwei-Schichtensystems eingeholtene finanzielle Entlastung an den Löhnen der Arbeiter und den Gehältern der Werkführer und sonstigen unteren Angestellten.

Vielleicht kann uns Herr Dr. Leopold, der Geschäftsführer des Arbeitgeberverbandes der deutschen Papier-, Pappen-, Zellstoff- und Holzstoff-Industrie, darüber Auskunft geben, ob Herr Konschewski die Einführung des Zwei-Schichtensystems wirklich nur zu der bestimmt damit nicht herbeizuführenden finanziellen Entlastung des Werkes beabsichtigt, oder ob er damit nicht vielmehr dem Wunsche seines Arbeitgeberverbandes Rechnung trägt.

Aus Arbeitgeberkreisen haben wir gleichfalls bereits vor einiger Zeit erfahren, daß an die Firmenleitungen der Papier-erzeugungs-Industrie vertrauliche Rundschreiben gesandt wurden, in denen die Arbeitgeber aufgefordert werden:

1. bis 27. Dezember 1925 keine Lohnhöhungen zu gewähren;
2. durch Vereinbarung mit den Betriebsräten das Zwei-Schichtensystem einzuführen;
3. die Arbeitszeit für Tagelöhnerarbeiter und -arbeiterinnen auf mindestens 9 Stunden pro Tag festzusetzen;
4. bei weiterer Verlängerung der Arbeitszeit im Zwei-Schichtensystem die Zuschläge evtl. bis auf 30 Prozent auszubehalten.

Somit der uns mitgeteilte und kurz umrissene Inhalt dieses Oktober-Rundschreibens des Arbeitgeberverbandes. Daß in Befolgung dieses Rundschreibens die Kösliner Papierfabrik die Einführung der Geschäftsaufsicht dazu benutzt, um dem Wunsche des Arbeitgeberverbandes Rechnung zu tragen, erscheint uns zwar faktisch nicht sehr klug, aber immerhin verständlich.

Die Betriebsräte der Papiererzeugungs-Industrie werden deshalb gut tun, alle derartige Wünsche der Unternehmer auf Arbeitszeitverlängerung strikte abzulehnen und auf die bevorstehenden Reichsrahmentarifverhandlungen mit den Gewerkschaften hinzuwirken. Letzten Endes ist es nicht Sache der Betriebsräte, die Arbeitszeit zu verlängern, da die Regelung der Arbeitszeit überhaupt den Tarifpartnern obliegt.

Das Ergebnis der tariflichen Arbeitszeitregelung wiederum wird von der organisatorischen Stärke der Papierarbeiter in ihrer Berufsorganisation, dem Verbands der Fabrikarbeiter Deutschlands, abhängen. Diese Stärke herbeizuführen, indem die Unorganisierten dem Verbands der Fabrikarbeiter zugeführt werden, ist andererseits nicht nur Aufgabe der Betriebsräte und Organisations-Vertrauensleute, sondern der Papierarbeiterschaft überhaupt. E. Stähler.

Industrie der Steine und Erden

Syndikatsverlängerung in der Zement-Industrie.

Seit Monaten war es in der Zement-Industrie eine heiß umstrittene Frage, ob der Zementbund mit seinen drei Syndikaten weiter bestehen soll oder nicht.

Die bisherigen vertraglichen Bindungen liefen im Oktober ab und es hatte mehrmals den Anschein, daß die widerstrebenden Interessen der einzelnen Werke eine Verständigung unmöglich machten. Noch im September rechnete man mit der Auflösung der Syndikate. Vom Zementbund wurde jedoch eine rege Tätigkeit entfaltet, um die Auflösung zu verhindern. Bei der Wichtigkeit der Frage begnügte man sich nicht mit allgemeinen Besprechungen und Verhandlungen, sondern verlegte diese in jene Orte, wo sich besondere Schwierigkeiten zeigten. Diese Taktik hatte vollen Erfolg, um so mehr, als die wirtschaftliche Bedrängnis der einzelnen Werke diese bewog, ihren Widerstand aufzugeben. Dabei dürfte die in jüngster Zeit erfolgte Konzernbildung keine untergeordnete Rolle gespielt haben.

Die Syndikatsbildung in der bisherigen Form ist wieder gesichert und steht die Zement-Industrie somit fester denn je da. Neben dem Zementbund mit seinen drei Syndikaten haben wir nun noch eine Konzernbildung in der Zement-Industrie, die den einzelnen Syndikaten an Macht fast gleichkommt.

Der Zusammenschluß der oberschlesischen Werke sowie die in jüngster Zeit zustande gekommene Interessengemeinschaft der Firmen Opkerhoff u. Söhne, Schwenk in Urm, und Portlandzementfabrik Karlsruhe, in Verbindung mit der Bonner Zementfabrik und Marjes u. Bender in Kupperdreh, andererseits der Zusammenschluß der Wikingischen Werke mit den Süddeutschen Werken Heidelberg-Mannheim-Stuttgart, schaffen diesen Konzernen eine Machtposition, die nicht unterschätzt werden sollte, da sie fast die Hälfte der gesamten deutschen Zement-Produktion umfassen.

Viele Nachfälle macht sich heute schon für die Arbeiterschaft sehr unliebsam bemerkbar, indem der Druck auf die Lohn- und Arbeitsverhältnisse immer stärker wird. Die Zementarbeiterchaft hat daher alle Veranlassung, recht sorgfältig die Entwicklung in der Zementindustrie zu beobachten. Darüber sollte sich jeder Zementarbeiter klar sein: Wollen wir nicht mit unseren Lohn- und Arbeitsbedingungen ins Hintertreffen geraten, dann muß die Zementarbeiterchaft sich genau so fest, ja noch stärker zusammenschließen, wie die Unternehmerschaft.

Viel zu oft haben die Syndikate versucht, ihre Macht zu zeigen. Oft nicht ohne Erfolg. Dennoch brauchen wir diese nicht zu fürchten, wenn auch wir keine Außenleiter kennen. Noch aber haben wir zahlreiche solcher Kollegen. Diese gilt es für uns zu gewinnen. Die Unternehmer zeigen uns, wie es gemacht werden soll. Lernen wir von ihnen. Fester Wille, Überzeugungskraft muß auch bei uns dazu führen, den Zusammenschluß aller Zementarbeiter zu erlangen. Rüst die Zeit! M. C.

Nahrungsmittel-Industrie

Auswirkungen der Schutzollpolitik für die Margarine-Industrie.

Bei der Beratung der neuen Zollvorlage ist auch von gewerkschaftlicher Seite stets auf die preissteigernde Wirkung der Zölle verwiesen worden. Von den Anhängern der Schutzölle wurde dieses bestritten. Wie sich die Schutzölle auswirken, soll hier an einem Beispiel gezeigt werden.

Die deutsche Margarine-Industrie hat ihren Sitz in erheblichem Umfange am Niederrhein, und zwar in den Orten Cleve, Goch und Emmerich. In Cleve ist der Hauptbetrieb des Van-den-Berg-Konzerns und in Goch der Hauptbetrieb des Jurgens u. Prinzen-Konzerns. Die Ansiedlung der Margarine-Industrie am Niederrhein hat ihre besondere Ursache. Zunächst können hier die Rohstoffe bequem bezogen werden, des weiteren spielt die Milcheinfuhr aus Holland für die Margarine-Industrie eine große Rolle.

Margarine kann auch ohne Milch hergestellt werden. Wie das Produkt dann aber aussieht, wissen wir aus der Kriegszeit. Milch wird verwendet, um der Margarine einen möglichst butterähnlichen Geschmack zu geben. Die Margarine-Industrie verwendet aber so gut wie gar keine Vollmilch, da sie die in der Milch enthaltenen Fettsäure durch andere ersetzt. Sie verwendet fast nur Magermilch, da es ja nur auf den Milchgeschmack ankommt.

Die niederrheinische Margarine-Industrie verbraucht täglich rund 90 000 Liter Milch. Dieses Quantum der rheinischen Landwirtschaft zu entnehmen, ist nicht möglich. Je mehr das Rheinland überhaupt der Westen mit Industrien durchsetzt würde, je weniger konnte die Margarine-Industrie ihren Milchbedarf aus der rheinischen Landwirtschaft decken, da die großen Industriezentren die Milch an sich ziehen. In letzter Zeit bezieht die Margarine-Industrie ungefähr 15 000 bis 20 000 Liter Milch aus der deutschen Milchproduktion und ungefähr 70 000 bis 75 000 Liter Milch täglich aus Holland. Aus diesen beiden Zahlen ist die ungeheure Bedeutung der holländischen Milcheinfuhr für die niederrheinische Margarine-Industrie ersichtlich. Würde die Margarine-Industrie den Versuch unternehmen, alle Milch aus der rheinischen Landwirtschaft zu beziehen, dann würde eine weitere Verteuerung der Milch ohne weiteres die Folge sein.

In den letzten Jahren war nun die Milcheinfuhr grundsätzlich verboten. Die Margarine-Industrie des Niederrheins hatte jedoch durch eine besondere Genehmigung das Recht, ein bestimmtes Quantum Milch einzuführen. Die rheinische Landwirtschaft und die Molkezeubereiter haben wiederholt versucht, dieses Sonderrecht zu beseitigen. Wäre man seitens der Behörden diesen Bestrebungen gefolgt, dann wäre entweder eine ungeheure Milchknappheit die Folge gewesen oder die Margarine-Industrie hätte ihre Produktion nach anderen Gegenden Deutschlands verlegt, und die Arbeiterschaft hätte ohne Erwerb dagehessen. Aus diesen Gründen blieb der Margarine-Industrie dieses Sonderrecht erhalten.

Mit Inkrafttreten der neuen Schutzölle zum 1. Oktober trat hier eine wesentliche Änderung ein. Aus „gesundheitspolizeilichen Gründen“ muß die Milch, die aus Holland eingeführt wird, auf 85 Grad erhitzt, d. h. pasteurisiert werden. Die Zollbehörden erklärten nunmehr, es handle sich hier um sterilisierte Milch, die mit einem Zoll von 5 Mk. per Doppelzentner belegt sei. Das würde pro Liter ca. 6 Pf. ausmachen und käme einer Verteuerung der Milch um ungefähr 50 Prozent gleich. Eine erhebliche Verteuerung der Margarine von ungefähr 3 Pf. pro Pfund ab Fabrik wäre die Folge gewesen. Diese Verteuerung würde sich bei der üblichen „Abrundung“ im Kleinhandel bis auf 6 Pf., vielleicht auch noch mehr ausgewirkt haben. Statt des vielgerühmten Preisabbaues wäre also hier unweigerlich eine Preissteigerung eingetreten, da die Fabrikanten behaupten, ihre Kalkulation sei so genau, daß sie diese Erhöhung nicht fragen könnten.

Für den Niederrhein und seine Arbeiterschaft hätten die Dinge aber noch andere Folgen gehabt. Die Produktionsverteilung wäre nicht überall eingetreten, da die übrigen Margarinefabriken für ihre Milch diesen Zoll nicht zahlen brauchen. Die Konzerne haben es in der Hand, ihre Produktion vom Niederrhein in andere Bezirke zu verlegen, wo sie ebenfalls Betriebe besitzen. Die Absicht der Produktionsverlegung wurde von den Betriebsleitungen offen ausgesprochen, wenn nicht eine Ausnahme für die niederrheinische Margarine-Industrie geschaffen werde.

Für die drei niederrheinischen Städte Cleve, Goch und Emmerich ist die Margarine-Industrie das wirtschaftliche Rückgrat. Andere Industrien sind in nennenswertem Umfange nicht vorhanden. Die Margarine-Industrie beschäftigt dort ca. 4500-5000 Arbeiter und Arbeiterinnen. Wären die Betriebe auch nur zu ½ stillgelegt worden, so hätte die brotlos gewordene Arbeiterschaft in anderen Betrieben kein Unterkommen finden können. Es wären also durch diese Zollmaßnahmen nicht nur die Betriebe in erheblichem Umfange eingeschränkt oder ganz stillgelegt worden, die Arbeiterschaft hätte, da sie in anderen Betrieben ein Unterkommen nicht

finden konnte, abwandern müssen. Die in Frage kommenden Städte aber standen vor dem wirtschaftlichen Ruin.

Arbeitgeber und Arbeitnehmer wandten sich in dieser Frage erneut an die Reichsregierung, um eine Ausnahme zu schaffen. Ihre Eingabe wurde durch die Spitzenorganisationen der Gewerkschaften in dankenswerter Weise unterstützt. Die Zentralen der Gewerkschaften wandten sich zunächst an das Finanzministerium, wurden aber von dort an das Reichsernährungsministerium verwiesen. Nach wiederholten Mahnungen erhielten sie dann durch das Reichsernährungsministerium eine zunächst befriedigende Antwort, wonach ein Weiterarbeiten der Betriebe bis Ende April 1926 gesichert ist. Bis dahin soll eine endgültige Regelung erfolgen.

Das geschilderte Beispiel ist typisch dafür, wie sich Schutzölle, verbunden mit den berühmten „gesundheitspolizeilichen Vorschriften“, für eine Industrie und ihre Arbeiterschaft und auch für einzelne Städte auswirken können. In diesem Falle ist es durch Zusammenarbeit aller Interessenten gelungen, einen Ausweg zu finden. Ob das immer möglich ist, ist eine andere Frage. Trotzdem aber werden die Freunde der Schutzollpolitik auch fernerhin die Behauptung aufstellen, die Zölle müßte das Ausland fragen, die inländischen Konsumenten würden davon nicht betroffen. Nur wenn bestimmte Arbeitgebergruppen dringend daran interessiert sind, dann wird uns auf einmal vorgerechnet, wie die Zölle sich für den deutschen Konsumenten auswirken. Kommen aber die Gewerkschaften und fordern einen Ausgleich dieser Preissteigerung durch Erhöhung der Löhne, dann wird von Preisabbau gesprochen. E. S.

Verschiedene Industrien

Die deutsche Spielwarenindustrie.

Aber dieses Gebiet, das in erheblichem Umfange als Agitationsbereich unseres Verbandes in Frage kommt, schreibt E. Schwengender (Berlin):

Die deutsche Spielwarenindustrie ist zur Zeit einer Krise unterworfen, wie sie sie bisher nicht erlebt hat. Die Ausfuhr von Spielwaren (1/2 der Gesamtproduktion) aus Deutschland hat während der letzten Monate außerordentlich abgenommen. Dies zeigt sich aus folgender Tabelle:

Oktober 1924	5 424 000 Kilogramm
November 1924	4 502 900 Kilogramm
Dezember 1924	3 500 200 Kilogramm
Januar 1925	2 288 800 Kilogramm
Februar 1925	1 566 100 Kilogramm
März 1925	1 782 800 Kilogramm

Im Sonneberger Bezirk, wo etwa 40 Prozent der gesamten deutschen Spielwarenproduktion konzentriert sind, werden unter normalen Verhältnissen etwa 9000 Arbeiter voll beschäftigt. Zur Zeit sind mehr als 2000 dieser Arbeiter ohne Arbeit und weitere 5000 sind mangels ausreichender Beschäftigung auf staatliche Zuschüsse angewiesen. Ähnliche Nachrichten liegen vor aus den anderen Spielwarenzentren Deutschlands.

Vor dem Kriege war Deutschlands Stellung als Spielwarenfabrikant der Welt auf allen Auslandsmärkten unerschütterlich. Die Vereinigten Staaten z. B. führten im Fiskaljahr 1914 für insgesamt etwas mehr als 9 Millionen Dollar Spielwaren ein, von denen für mehr als 7,7 Mill. Dollar aus Deutschland, für fast 437 000 Dollar aus Japan und für 928 000 Dollar aus allen übrigen Ländern kam. Die amerikanische Spielwarenindustrie konnte weder in eigenen Lande noch im Ausland gegen die besseren Erzeugnisse Deutschlands aufkommen, und gleiches galt für Japan, dem Hauptkonkurrenten Deutschlands auf einer Reihe von Welt handelsmärkten. Erst der Krieg und die dadurch erfolgte Anschaffung der deutschen Spielwarenausfuhr bewirkten eine völlige Veränderung der bestehenden Verhältnisse. Die Ausfuhr japanischer Spielwaren nahm rapide zu und erreichte z. B. im Jahre 1920 nach den Vereinigten Staaten die Höhe von 5 668 400 Dollar gegen 437 000 im Jahre 1914.

Was für Japan gilt, trifft in noch höherem Maße für die Vereinigten Staaten zu. Der gesamte Wert aller von diesem Lande im Jahre 1914 produzierten Spielwaren belief sich auf etwa 25 Mill. Dollar und war im Jahre 1923, dem letzten Jahresjahr, bereits auf mehr als 90 Mill. Dollar gestiegen und hat auch im Jahre 1924 weiter zugenommen. Demgegenüber zeigt die deutsche Einfuhr nach Amerika seit Kriegsausbruch folgendes Bild:

Deutschland führte nach den Vereinigten Staaten aus:

im Fiskaljahr 1914	für 7 719 000 Dollar
im Fiskaljahr 1915	für 6 787 000 Dollar
im Fiskaljahr 1916	für 2 376 000 Dollar
im Fiskaljahr 1917	für 19 000 Dollar
im Fiskaljahr 1918	für 138 000 Dollar
im Kalenderjahr 1919	für 934 000 Dollar
im Kalenderjahr 1920	für 4 238 000 Dollar
im Kalenderjahr 1921	für 4 888 000 Dollar
im Kalenderjahr 1922	für 6 115 000 Dollar
im Kalenderjahr 1923	für 7 424 000 Dollar
im Kalenderjahr 1924	für 4 332 000 Dollar

Neben Japan und Amerika sind auch Frankreich und Italien und verschiedene andere Länder als Konkurrenten der deutschen Spielwarenindustrie auf dem Markt erschienen, und gegen diese Länder muß Deutschland jetzt einen heißen Kampf ausfechten. Dieser Kampf findet Verschärfung und Er schwerung für die deutsche Industrie durch die hohen Schutzölle, die die meisten Staaten seit einigen Jahren gegen die deutsche Spielwareneinfuhr eingeführt haben.

Die deutschen Spielwarenfabrikanten haben Unterstützung seitens des Staates durch Gewährung großer Kredite gegen mäßige Verzinsung und Ermäßigung der Steuern und Eisenbahntarife gefunden. Es scheint, daß die Landesregierungen diesem Verlangen, so weit es die Hergabe von Anleihen anbelangt, bis zu einem gewissen Grade nachzukommen gewillt sind.

Im ganzen gesehen ist die Zukunft der deutschen Spielwarenindustrie recht düster, und Anzeichen dafür, daß in absehbarer Zeit eine Besserung der Lage eintreten könnte, sind sehr gering. Daß die Fabrikanten in dieser Hinsicht selbst wenig Hoffnung haben, erblickt auch daraus, daß dem Vernehmen nach eine Bewegung im Gange sein soll, mit dem Ziel, neue Industrien nach Sonneberg zu verpflanzen, um die Arbeitslosigkeit zu bannen. Auch die Behörden haben bereits gewisse Schritte unternommen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse für den Fall, daß sich die Fabrikanten des Sonneberger Bezirkes auf andere Erzeugnisse umzustellen gezwungen sehen.

Arbeiterschutz und Arbeiterversicherung.

Eine wichtige Verichsentscheidung für Kokerei-Arbeiter.

Durch Verordnung des Reichsarbeitsministeriums vom 20. Januar 1925 wurde für die Arbeiter in den Kokereibetrieben auf Grund des § 7 des Arbeitszeitgesetzes der Achtstundentag wieder hergestellt. Die Wiederherstellung der alten Arbeitszeit sollte am 1. April 1925 in Kraft treten. In den meisten Fällen wurde die achtstündige Schicht aber bereits am 1. März 1925 eingeführt. Voraussetzung für diese Änderung war, was auch in der Verordnung des Reichsarbeitsministeriums festgelegt wurde, daß keine Lohnkürzungen eintreten sollten. Trotzdem zogen die Unternehmer den Kokereiarbeitern ungefähr 50 Pf. pro Schicht ab. Sie begründeten diesen Abzug damit, daß die Arbeiter jetzt, nach der Einführung des Achtstundentags, genau soviel verdienen wie vor dem 1. März.

Da die Verwaltungen sich auf Reklamationen nicht einlassen, müßte der Klageweg beschritten werden. Die Angelegenheit, die die Bombacher Hütte betraf, wurde dann vor dem Berggewerbe-gericht, Spruchkammer Quisburg, behandelt.

Das Urteil ist von allgemeiner Bedeutung, da eine ganze Reihe solcher Klagen schwebt. Sie dürften wohl mit dem Urteilspruch des dortmündigen Gerichts erledigt sein.

Anfallgefahr bei neuangestellten Arbeitern. Neuangestellte Arbeiter sind Unfällen in weit höherem Maße ausgesetzt als eingearbeitete Arbeiter. Nach einer statistischen Aufnahme des Arbeitsstättenamtes in den Vereinigten Staaten...

Internationale Arbeiterbewegung.

Vereinigung der Verbände der Fabrikarbeiter und der Glas- und Steingutarbeiter.

Die Vertreter der beiden genannten Organisationen Hollands treten am 19. Dezember d. J. zu einer gemeinsamen Sitzung zusammen, um die von der sogenannten Funktionärskommission entworfenen Zusammenschlußbedingungen zu besprechen.

Die Gewerkschaften Amerikas.

Die Federation of Labor - ungefähr dasselbe wie unser Allgemeiner Deutscher Gewerkschaftsbund - berichtet daß sie im Herbst 1925 in den angeschlossenen Organisationen rund 2.900.000 Mitglieder zählte.

In der jüngst vergangenen zehn Jahre entwickelte sich der Verband der Federation of Labor - ohne die erstaufliegenden Organisationen - wie folgt:

Table with 2 columns: Year (1915-1925) and Members (Mitarbeiter). 1915: 1.936.000; 1925: 2.876.000.

Die Gewerkschaftsbewegung in Österreich.

Über die Stärke der Gewerkschaften der verschiedenen Richtungen in Österreich liegen einige neue Zahlen vor, welche eine zusammenfassende Darstellung der Gesamtbewegung ermöglichen. Danach gehörten zu Ende des Jahres 1924 an:

Table with 3 columns: Organization Name, Members (Mitarbeiter), Percentage (in Prozent). Includes Reichsgewerkschaftskommission Österreichs, Zentralkommission der christlichen Gewerkschaften, etc.

Die freien Gewerkschaften zählten mithin 79,32 Prozent aller organisierten Arbeiter und Angestellten Österreichs zu ihren Mitgliedern oder einschließlich der befreiten, aber einer Zentralstelle nicht angeschlossenen Mitglieder 83,11 Prozent.

Oudegeest gegen Parcell.

In einer Rede vor der Odegruppe Amsterdams des Arbeiter-Studenten-Vereins am 10. November rief Herr G. Oudegeest die Internationale Gewerkschaftsbewegung zu einem gemeinsamen Kampf gegen den von den englischen Gewerkschaften hergeleiteten Parcellismus.

Oudegeest kam in seiner Rede außerdem auf die Gewerkschaftsbewegung im allgemeinen zu sprechen. Im Jahre 1904 seien etwa 2,5 Millionen, im Jahre 1913 bereits 7,7 Millionen Arbeiter gewerkschaftlich organisiert gewesen.

1923 war die Mitgliederzahl allerdings wieder auf 16,5 Millionen zurückgegangen. Die Mehrzahl der neuen Gewerkschaftsmitglieder heimgekehrte Frontsoldaten gewesen sind, die für die Gewerkschaften keine Opfer bringen, sondern durch sie nur Vorteile genießen wollten.

Schließlich erinnerte Oudegeest daran, daß die Amsterdamer Internationale im Jahre 1920 die Russen zum Anschluß an den Internationalen Gewerkschaftsbund eingeladen habe. Statt dem IGB beizutreten, sei in Moskau die Rote Gewerkschafts-Internationale zur Bekämpfung der Amsterdamer Internationale ins Leben gerufen worden.

Am Schluß stellte Oudegeest mit, daß am 1. Dezember eine Besprechung des Amsterdamer Sekretariats mit den englischen Gewerkschaften über den Anschluß zwischen Amsterdam und Moskau stattfindet und am 4. und 5. Dezember der Große Ausschuß der Amsterdamer Internationale zu einer Tagung zusammentreten werde.

Gewerkschaftliche Nachrichten.

Kommunistischer Geist.

Lange Zeit hat die KPD. versucht, die gewerkschaftlichen Organisationen zu zerreißen. Eine ganze Anzahl kommunistischer Gewerkschaften wurden gegründet; sie sind aber zum großen Teil längst wieder zerfallen.

Nun erscheint die andere Fakultät kommunistischer Couleure, die KPD., unter dem Firmenschild „Allgemeine Arbeiter-Union“ und versucht die Organisation zu zerstören.

Man kann allerdings nicht annehmen, daß es heute noch Leute gibt, die auf einen solchen Unsinn hören. In bewundern ist aber die Ungeniertheit, mit der diese KPD.-Leute Unternehmer-Interessen vertreten, durch die Schwächung der gewerkschaftlichen Organisation.

So sehr sie aus - - - die deutschen Fleischermeister.

Der Fleischer Nr. 24 vom 25. November 1925, das Organ des Zentralverbandes der Fleischer und Berufsgenossen (Freie Gewerkschaft), brachte an der Spitze diese Nachricht:

Merkt euch: Der Deutsche Fleischerverband (Meister) hat den Lichtbildzwang im Zeugnisbuch eingeführt. Das ist eine Schamlosigkeit... Ein Führer des Fleischerbundes hätte um das Werk zu kämpfen, noch den Mut, am 1. November in Hamburg v. d. H. zu sagen: 'Wer nicht mit dem Bund ist, ist nicht wert, daß er Brot und Lohn habe'.

Berichte aus den Zahlstellen.

Angsbürg. Wie man den Kampf statt gegen die Ausbeuter gegen sich selbst und seine Familie führen kann, das zeigt die in der Färbefabrik über 200 Personen starke Belegschaft, die vorwiegend aus Frauen besteht. Seit Juni d. J. arbeiten diese Arbeiterinnen unter dem Lohnstrick, und die Firma steckt die Spargelpennung in ihren Säckel, damit die Aktionäre nicht abmagern.

Rundschau.

4,6 Millionen Mark Lohnsteuer zurückgezahlt.

Nach dem Hinweis des Reichsfinanzministeriums sind bis zum September rund 4,6 Millionen Mark Lohnsteuer zurückgezahlt worden. Das ist ein schöner Erfolg sowohl der Arbeit der sozialdemokratischen Reichstagsfraktion, die diese Bestimmungen in das Gesetz brachte, als auch der Mitarbeit der Funktionäre, die es übernommen haben.

Gleichwohl ist die Summe der Erstattungen gewissen an dem geringen Aufkommen der Lohnsteuer, noch verhältnismäßig klein. Wenn bisher nicht mehr erstattet worden ist, so liegt das einzig davor, daß noch immer bei weitem nicht alle Steuerpflichtigen von ihrem Recht Gebrauch gemacht haben.

die Erstattungen wegen besonderer wirtschaftlicher Verhältnisse neben den Erstattungen infolge Verdienstaussfall nicht genügend berücksichtigt worden. Gerade aus diesen Erstattungen lassen sich aber noch große Summen herausheben, und gerade hierfür bedarf es der weiteren Mitarbeit aller Funktionäre.

Neben der Ermäßigung der Lohnsteuer im Wege nachträglicher Erstattung darf aber schließlich nicht die Möglichkeit vergessen werden, die Lohnsteuer für das folgende Jahr von vornherein zu ermäßigen.

Blauer Montag. Am Montag nicht zu arbeiten, nennt man bekannstlich blaumachen, oder blauen Montag halten. Die Ursache für diese Bezeichnung des verbummelten Montags steht nicht ganz einwandfrei fest.

Nach einer anderen Darstellung soll die Bezeichnung hergeleitet sein von dem altheutschen Wort blumwan, d. h. bleuen, durchprügeln, weil der Montag, an dem gefeiert wurde, regelmäßig mit einer Schlägerei endete.

Literarisches. Hindenburg, von Theodor Lessing, mit Vorwort von Max Müller. Nachwort von Herbert Eulenberg. Erleben erschienen im Verlag von Haph & Schmidt, Berlin W 8.

Die biologische Tragödie der Frau. Von H. W. Kemnitz, Professor an der Universität Leipzig. Deutsch von Alexandra Ramm und Dr. med. F. Boehnlein. 180 Seiten mit 14 Abbildungen auf besonderen Tafeln.

Die freien Gewerkschaften zählten mithin 79,32 Prozent aller organisierten Arbeiter und Angestellten Österreichs zu ihren Mitgliedern oder einschließlich der befreiten, aber einer Zentralstelle nicht angeschlossenen Mitglieder 83,11 Prozent.

L. Perlius: Menschen und Schiffe in der kalifornischen Flotte. Verlag J. S. W. Dieck Nachf., Berlin SW 88. Nebenher 3,75 Mark. Kapitän A. D. Perlius, der von Tirpitz und keinem Anhang wegen seiner rückhaltlosen Kritik beschachtete Marinehistoriker, reist in diesem Buch über die vielgeliebte Flotte des letzten Kaiserzaren die Maske herunter und zeigt ihr wahres Gesicht.

Regierungsentwurf eines Arbeitsermittlungs- und amlicher Begründung. 33. Sonderheft zum Reichsarbeitsblatt. Als Fortsetzung zum 22. Sonderheft: Vorarbeiten zum Arbeitsermittlungsgesetz. Herausgegeben von der Reichsarbeitsverwaltung.